



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Der Minister

An den  
Vorsitzenden des  
Umwelt- und Agrarausschusses  
Herrn Abgeordneten Hauke Göttsch  
Landeshaus  
24105 Kiel

5. Februar 2014

## BHV1-Sanierung in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Göttsch,

mit Bezug auf TOP 8 der 29.Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses vom 15.Januar 2014 möchte ich die Frage bezüglich der Bedeutung von Wildwiederkäuern sowie Schafen und Ziegen bei der Übertragung von Bovinem Herpesvirus Typ 1-Virus (BHV1) beantworten.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass Übertragungen von BHV1-Viren durch Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer auf Rinder keine Rolle spielen.

Laut Auskunft des Friedrich-Loeffler-Instituts sind Herpesviren in der Regel an Wirtstierarten adaptiert. Experimentell sind zwar Übertragungen von Rinderherpesviren auf Schafe und Ziegen gelungen. Um jedoch umgekehrt eine Infektion von Rindern durch Schafe und Ziegen zu bewirken, bedürfte es bei infizierten Schafen, Ziegen und auch Wildwiederkäuern der effektiven Vermehrung und Ausscheidung des Virus. Dies ist weder experimentell bekannt, noch ist dies unter praktischen Bedingungen zu erwarten. Zudem liegen keine Berichte aus BHV1-freien Mitgliedsstaaten, wie den skandinavischen Ländern oder Österreich zu einer Übertragung von BHV-1 Virus von anderen Wiederkäuern auf Rinder, vor.

Aus der Diskussion heraus ist deutlich geworden, dass möglicherweise noch weiterer Informationsbedarf zu den Hintergründen der einzelnen Sanierungsschritte bei der BHV-1 Sanierung besteht. Deswegen möchte ich die Gelegenheit nutzen, hier noch einmal die Grundzüge darzulegen.

Die ostdeutschen Bundesländer werden voraussichtlich in 2014 einen Antrag auf BHV1-Freiheit stellen und damit mit Bayern gleichziehen, das seit 2011 frei ist. Aktuell haben Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen angekündigt, in die Endphase der Sanierung einzutreten. Ziel ist die anschließende Anerkennung des BHV1-Freiheitsstatus nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EG bis Ende 2017. Durch den niedersächsischen Zeitplan muss

Schleswig-Holstein nun unter erhöhtem Zeitdruck reagieren, zumal sich der Sanierungsstand im Land ungünstiger als dort gestaltet. Die wenigen verbleibenden Stallhaltungsperioden müssen nun vollständig genutzt werden, um ebenfalls landesweit das Ziel der BHV-1 Freiheit im Jahr 2017 zu erreichen.

Schleswig-Holstein weist mit Stand Ende November 2013 noch 500 Reagentenbetriebe (Betriebe mit infizierten Tieren) und rund 600 sog. „sonstige nicht freie Betriebe“, die i.d.R. keine Reagenten mehr halten, auf. In der Gruppe der sonstigen nicht freien Betriebe müssen insbesondere die Betriebe, die aus unterschiedlichen Gründen schon längere Zeit keinen Freiheitsstatus erreicht haben, zügig in das Anerkennungsverfahren gehen.

Für einen Weideaustrieb soll es in diesem Jahr ausreichend sein, wenn die Betriebe die erste Blutuntersuchung der überwiegend weiblichen Tiere mit negativem Ergebnis durchgeführt haben. Viele Betriebe halten nur noch wenige Reagenten in Ihrem Bestand; diese können mit den zwar knappen, aber machbaren Fristen zum 01.07.2014 eine geregelte Entfernung der Reagenten nach der Abkalbung sicherstellen.

Für die kleinere Gruppe der Betriebe, die noch viele Reagenten halten, werden Einzelfalllösungen für das nächste bzw. die nächsten Jahre geprüft werden. Die Sanierungskonzepte und Untersuchungen hierfür werden auch bereits in der laufenden Stallhaltungsperiode aufgestellt und durchgeführt.

Mit diesem Vorgehen soll bereits in diesem Jahr eine deutliche Senkung des Erregerdrucks auf der Weide und insgesamt erreicht werden. Dies ist wichtig, da im nächsten Schritt Ende 2014 bereits das Impfverbot in Kraft tritt und damit die Gefahr von Infektionen in der dann zunehmend ungeschützten Rinderpopulation steigt. Dieses Impfverbot ist Voraussetzung für die Anerkennung als BHV-1 freie Region nach der entsprechenden EU-Richtlinie.

Für die Betriebe, die z.B. durch Reinfektionen in den letzten Jahren noch einen sehr hohen Anteil an Reagenten halten, sollen im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen mit einem verbindlichen Sanierungs- und Tilgungsplan Verlängerungen der Frist zur Entfernung der letzten Reagenten über den 01.07.2015 hinaus möglich sein. Ebenso soll für diese Betriebe auch eine verlängerte Impfverpflichtung gelten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Robert Habeck